

## Richtlinie des Landes Berlin zur Förderung von Gemeinschaftsprojekten im Rahmen des Programms für Internationalisierung

vom 27.03.2015

Das Programm wird mit Mitteln des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) und des Landes Berlin finanziert.

Die für Wirtschaft zuständige Senatsverwaltung hat die Investitionsbank Berlin (IBB) mit der Durchführung der Fördermaßnahme gemäß dieser Richtlinie beauftragt.

Diese Richtlinie regelt die Förderung im Wege der Zuwendung. In geeigneten Fällen kann der Förderzweck auch im Wege der Auftragsvergabe auf der Grundlage von § 55 der Landeshaushaltsordnung Berlin und den dazugehörigen Ausführungsvorschriften verfolgt werden. Mit den Auftragnehmern wird ein Vertrag geschlossen, der mindestens Regelungen zur Vergütung, dem Ausführungszeitraum und den Auszahlungsmodalitäten enthält. Die Auftragsvergabe ist transparent und nachvollziehbar zu dokumentieren. Zuständig für das Ausschreibungs- und Vergabeverfahren ist die für Wirtschaft zuständige Senatsverwaltung.

### 1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Berlin gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für Gemeinschaftsprojekte zur Unterstützung der Internationalisierung von Berliner KMU sowie zur Akquisition von ausländischen Unternehmen als Investoren im Land Berlin.

1.2 Maßgeblich für die Gewährung der Zuwendungen sind – jeweils in der zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Fassung – Landeshaushaltsordnung Berlin (LHO)<sup>1</sup> und deren Ausführungsvorschriften, insbesondere zu den §§ 23, 44 LHO sowie die Bestimmungen über den Einsatz von Mitteln aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE).

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die Rücknahme oder den Widerruf des Zuwendungsbescheides und die (teilweise oder vollständige) Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten – in der zum Antragszeitpunkt jeweils aktuellen Fassung – die §§ 23 und 44 LHO und deren Ausführungsvorschriften, die §§ 48 bis 49 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)<sup>2</sup> sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)<sup>3</sup>, soweit nicht in dieser Richtlinie bzw. im Zuwendungsbescheid Abweichungen zugelassen sind.

1.3 Ziel der Förderung ist die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit Berliner Unternehmen. Durch Gemeinschaftsprojekte zur Markterschließung sollen insbesondere die Internationalisierung, die Anbahnung überregionaler und grenzüberschreitender Kooperationen vorangetrieben werden. Die Öffnung neuer Märkte im Ausland insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sowie die Vernetzung der Unternehmen zum Ausgleich struktureller Wettbewerbsnachteile steigert das Wachstumspotential und bringt hohe Beschäftigungseffekte mit sich.

Gleichzeitig sollen verstärkt Synergien zwischen Markterschließungsmaßnahmen im Ausland (einschließlich Messebeteiligungen) einerseits und der Ansiedlungsstrategie des Landes Berlin andererseits geschaffen werden.

Entsprechend dem Leitgedanken der Berliner Wirtschaftsförderung werden deshalb vorrangig Internationalisierungsmaßnahmen gefördert, die den im Rahmen der gemeinsamen Innovati-

<sup>1</sup> [http://www.berlin.de/sen/finanzen/dokumentendownload/haushalt/haushaltsrecht/lho\\_neufassung\\_2009.pdf](http://www.berlin.de/sen/finanzen/dokumentendownload/haushalt/haushaltsrecht/lho_neufassung_2009.pdf)

<sup>2</sup> <http://gesetze.berlin.de/default.aspx?bcid=Y-100-G-VwVfG>

<sup>3</sup> [http://www.berlin.de/sen/finanzen/dokumentendownload/haushalt/haushaltsrecht/vordruck\\_320a\\_projektfoerderung\\_-\\_anbest-p.pdf](http://www.berlin.de/sen/finanzen/dokumentendownload/haushalt/haushaltsrecht/vordruck_320a_projektfoerderung_-_anbest-p.pdf)

onsstrategie Berlin-Brandenburg<sup>4</sup> definierten Clustern<sup>5</sup>, die von herausgehobener Bedeutung für den Strukturwandel am Standort sind, zuzurechnen sind.

So sollen das Land Berlin als attraktiver Wirtschafts- und Investitionsstandort positioniert und die internationale Wettbewerbsfähigkeit der ansässigen Unternehmen gefördert werden.

1.4 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## **2. Gegenstand der Förderung**

Zuwendungsfähig sind:

2.1 Gemeinschafts- und Brancheninformationsstände auf Messen und Ausstellungen mit überregionaler Bedeutung im In- und Ausland, vorrangig solche, die im Landesmesseplan verzeichnet sind. Der Landesmesseplan wird nach Konsultation des Beirats „Programm für Internationalisierung“ von der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung beschlossen.

2.2 Standortpräsentationen sowie Kontakt- und Kooperationsbörsen, Konferenzen, Workshops und Informationsveranstaltungen im In- und Ausland im besonderen gesamtwirtschaftlichen Interesse des Landes Berlin.

2.3 Unternehmensdelegationsreisen im besonderen gesamtwirtschaftlichen Interesse des Landes Berlin.

## **3. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsberechtigt sind wirtschaftsnahe Institutionen mit Sitz im Land Berlin. Hierzu zählen insbesondere Kammern, Verbände und Branchennetzwerke.

Eine Förderung von Messegesellschaften ist ausgeschlossen.

## **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

Zuwendungen dürfen nur für solche Vorhaben gewährt werden, die zum Zeitpunkt der Antragstellung (Antragseingang bei der Bewilligungsbehörde) noch nicht begonnen worden sind.

Beginn des Vorhabens ist der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages.

### Ausnahme

Die Anmeldung zu einer Messe bzw. Veranstaltung, ein hierauf gerichteter Vertragsabschluss und/oder diesbezügliche Zahlungen vor Antragstellung sind förderungsfähig und grundsätzlich förderfähig.

## **5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart: Fehlbedarfsfinanzierung oder in Ausnahmefällen Vollfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung: nicht rückzahlbarer, zweckgebundener Zuschuss

5.4 Höhe der Förderung: bis zu 100 Prozent der förderfähigen Ausgaben und maximal 150.000 EUR

5.5 Förderfähige Ausgaben (siehe Positivliste):

<sup>4</sup> <http://www.berlin.de/imperia/md/content/sen-wirtschaft/inno/strategie.pdf?start&ts=1316166027&file=strategie.pdf>

<sup>5</sup> Gesundheitswirtschaft, Energietechnik, Verkehr, Mobilität und Logistik, IKT, Medien und Kreativwirtschaft und Optik (einschließlich Mikrosystemtechnik)

- Anmietung der Messe- bzw. Veranstaltungsflächen und -räumen sowie Teilnahmegebühren,
- Anmietung des Messestands einschließlich Auf- und Abbau,
- Betrieb des Standes einschließlich Infrastruktur und Technik,
- Transport,
- Kommunikation,
- Externe Beratung und Organisation zur Vorbereitung, Begleitung und Durchführung
- Bewirtungskosten für Länderempfänge und Sonderveranstaltungen sind förderfähig, wenn erhebliches Landesinteresse vorliegt.

5.6 Folgende Ausgaben sind nicht förderfähig:

- Personalausgaben sowie Reise- und Gemeinkosten des Antragstellers,
- Bewirtungskosten,
- Der Kauf von (insbesondere geringwertigen) Wirtschaftsgütern (Druckerkabel, Kopierpapier, Klebebänder etc.),
- Sämtliche Ausgaben, die nicht dem Gemeinschaftsprojekt zuzuordnen sind sowie teilnehmende Personen, Unternehmen bzw. Institutionen unmittelbar begünstigen und somit als eine unzulässige, staatliche Beihilfe anzusehen sind.

## 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Informations- und Publizitätsvorschriften der Europäischen Kommission sind zu beachten. Dies gilt insbesondere für die Gestaltung von Ständen und Veranstaltungen sowie für die Erstellung von Publikationen und Präsentationsmaterialien. Auf eine Förderung nach dem Internationalisierungsprogramm durch das Land Berlin ist hinzuweisen.

6.2 Für die Gestaltung des allgemeinen Messebaus, der Publikationen und sonstigen Präsentationsmaterialien sind die Vorgaben des Corporate Design der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg zu beachten.

6.3 Dokumente im Rahmen des Antrags- und Abrechnungsverfahrens sind in deutscher Sprache oder mit dem Original in deutscher Übersetzung eines amtlich zugelassenen Dolmetschers, eines Konsulates oder einer sonstigen Dienststelle vorzulegen.

6.4 Eine Förderung ist nicht zulässig, wenn für dieselben förderfähigen Ausgaben andere öffentliche Förderungen in Anspruch genommen werden oder dieses beabsichtigt ist (Kumulierungsverbot).

6.5 Für die Vergabe von Aufträgen durch den Zuwendungsempfänger gilt Nr. 3. der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P).

Bei der Vergabe von projektbezogenen Lieferungen und Leistungen sind gegeben falls auch die Bestimmungen des Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetzes (BerlAVG) zu beachten.

6.6 Für die Antragstellung ist die Angabe einer Identifikationsnummer erforderlich, die zuvor bei der Senatsverwaltung für Finanzen unter [registrierung@senfin.berlin.de](mailto:registrierung@senfin.berlin.de) zu beantragen ist. Mit dieser ID wird die Registrierung in der Transparenzdatenbank ([www.berlin.de/transparent](http://www.berlin.de/transparent)) dokumentiert.

6.7 Die Zuwendungen werden in der Zuwendungsdatenbank des Landes Berlin und im EU-Vorhabensverzeichnis im Internet unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften veröffentlicht.<sup>6</sup>

## 7. Verfahren

<sup>6</sup> <http://www.berlin.de/sen/wirtschaft/gruenden-und-foerdern/europaeische-strukturfonds/esf/verwaltungen-partner-eu/artikel.105053.php>

## 7.1 Antragsverfahren

Der Förderantrag ist bei der IBB, Bundesallee 210, 10719 Berlin, unter Verwendung des interaktiven elektronischen Standardvordrucks zu stellen. Die in dem Vordruck genannten Unterlagen sind vollständig beizufügen. Der Vordruck steht unter [www.ibb.de](http://www.ibb.de) zum Download bereit. Mit dem bei der IBB eingesetzten elektronischen Verfahren kann der ausgefüllte Vordruck auf sicherem Weg elektronisch über das Internet eingereicht werden. Die IBB ist berechtigt, zur Prüfung des Vorhabens zusätzliche Informationen anzufordern.

Der Förderantrag muss folgende Angaben und Informationen enthalten:

- ein aussagefähiges Gesamtkonzept zur Maßnahme einschließlich einer ausführlichen Darstellung der Einzelmaßnahmen und deren Zielsetzung,
- einen Kosten-, Finanzierungs- und Zeitplan,
- eine Begründung des Antrags mit Blick auf das besondere gesamtwirtschaftliche Interesse des Landes Berlin, außer bei den im Landesmesseplan aufgeführten Maßnahmen,
- eine vorläufige Teilnehmerliste bzw. Interessentenliste, der am Projekt beteiligten Unternehmen.

7.2 Anträge zur Förderung für Gemeinschaftsprojekte und Brancheninformationsstände auf Messen und Ausstellungen nach Nr. 2.1 sollen spätestens zwölf Wochen nach Bekanntmachung des Landesmesseplans gestellt werden.

Anträge zur Förderung für Gemeinschaftsprojekte nach Nr. 2.1, die nicht im Landesmesseplan enthalten sind sowie Anträge zur Förderung von Projekten nach Nr. 2.2 sollen spätestens sechs Wochen vor Beginn der Maßnahme gestellt werden.

Anträge zur Förderung für Unternehmensdelegationsreisen nach Nr. 2.3 sollen ebenfalls spätestens sechs Wochen vor Beginn der Maßnahme gestellt werden.

7.3 Nach Prüfung des Antrages leitet die IBB diesen zur Stellungnahme und Feststellung des besonderen gesamtwirtschaftlichen Interesses an die für Wirtschaft zuständige Senatsverwaltung weiter. Ausgenommen hiervon sind Anträge zu Gemeinschaftsprojekten im Rahmen des Landesmesseplanes, bei denen das besondere gesamtwirtschaftliche Interesse des Landes durch die Aufnahme in den Messeplan bereits als festgestellt gilt.

7.4 Mit der Antragstellung erklärt sich die Antrag stellende Institution einverstanden, dass:

7.4.1 Auskünfte zu den Angaben bezüglich weiterer Anträge desselben Zweckzwecks bei anderen öffentlichen oder nicht öffentlichen Stellen sowie zu behördlichen Auflagen bei anderen öffentlichen Stellen durch die IBB eingeholt werden können.

7.4.2 Alle Daten werden von der IBB auf Datenträger gespeichert und von der IBB oder einem von ihr Beauftragten für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle über die Wirksamkeit des Förderprogramms ausgewertet und die Ergebnisse anonymisiert veröffentlicht.

## 7.5 Bewilligungsverfahren

Über die Gewährung von Zuwendungen und die im Einzelfall maßgeblichen Regelungen im Zuwendungsbescheid (z. B. Höhe der Zuwendung, Auflagen) entscheidet die IBB nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel und dieser Richtlinie.

## 7.6 Projektbeginn

Nach der Bewilligung ist zeitnah mit der Umsetzung des Projektes zu beginnen.

## 7.7 Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der bewilligten Fördermittel erfolgt grundsätzlich nach Vorlage der Vergabeunterlagen (Vergabeverfahren, Vergabevermerk, Angebote, falls erforderlich) und



bezahlter Originalrechnungen (Rechnungs- und Zahlungsbelege). Die Abforderung von Teilbeiträgen ist mit Vorlage von Zwischennachweisen (Ausgabenbelegen) möglich.

#### 7.8 Verwendungsnachweis

Der abschließende Verwendungsnachweis muss einen qualifizierten Ergebnisbericht und einen zahlenmäßigen Nachweis enthalten.

Der Ergebnisbericht soll den Erfolg des Projekts ausführlich darstellen und insbesondere auf folgende Punkte eingehen:

- Umsetzungsgrad der Maßnahme und
- Anzahl der Geschäftskontakte.

Der zahlenmäßige Nachweis wird nach Abschluss des Vorhabens eingereicht und enthält eine Gegenüberstellung der geplanten und tatsächlich abgerechneten bzw. anerkannten Ausgaben.

#### 7.9 Zu beachtende Vorschriften

Die für Wirtschaft zuständige Senatsverwaltung, die IBB oder ein von ihnen Beauftragter sind berechtigt, zur Prüfung der eingereichten Unterlagen Nachweise und Berichte sowie zur begleitenden und Ex-post-Bewertung der Maßnahme Originalbelege, Buchhaltungs- und sonstige Geschäftsunterlagen einzusehen, örtliche Erhebungen durchzuführen und alle erforderlichen Auskünfte zu verlangen. Insbesondere wird in diesem Zusammenhang auf das noch im Aufbau befindliche begleitende Monitoring zur programmbezogenen Erfolgskontrolle (Nr. 11a AV § 44 LHO) hingewiesen. Die gleichen Rechte stehen der Kommission der Europäischen Union, dem Europäischen Rechnungshof und dem Rechnungshof des Landes Berlin zu.

7.10 Für den Fall, dass an der Projektfinanzierung der Europäische Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) beteiligt ist, gelten darüber hinaus – ebenfalls in der zum Antragszeitpunkt jeweils aktuellen Fassung:

- Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds<sup>7</sup> und die damit zusammenhängenden Verordnungen.
- Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)<sup>8</sup>.

### 8. Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am 01. Januar 2015 in Kraft. Sie ersetzt die Richtlinie der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Frauen des Landes Berlin zur Förderung von Gemeinschaftsprojekten wirtschaftsnaher Institutionen zur Markterschließung im gesamtwirtschaftlichen Interesse des Landes Berlin (Gemeinschaftsrichtlinie) vom 10. Juli 2009 und gilt für alle Anträge, die bis zum 31. Dezember 2018 bei der IBB eingegangen sind. Eine Verlängerung bis zum 31. Dezember 2023 (Ende der EU-Förderperiode 2014-2020) ist vorgesehen.

<sup>7</sup> [http://www.berlin.de/imperia/md/content/sen-strukturfonds/handbuch07\\_13/verordnungen2014-2020/avo\\_lexuriserv.do.pdf?download.html](http://www.berlin.de/imperia/md/content/sen-strukturfonds/handbuch07_13/verordnungen2014-2020/avo_lexuriserv.do.pdf?download.html)

<sup>8</sup> [http://www.berlin.de/imperia/md/content/sen-strukturfonds/handbuch07\\_13/verordnungen2014-2020/efre\\_vo\\_lexuriserv.do.pdf?start&ts=1389175021&file=efre\\_vo\\_lexuriserv.do.pdf](http://www.berlin.de/imperia/md/content/sen-strukturfonds/handbuch07_13/verordnungen2014-2020/efre_vo_lexuriserv.do.pdf?start&ts=1389175021&file=efre_vo_lexuriserv.do.pdf)